

Teleradiologie

Gem. §123 StrlSchV vom 31.12.2018 und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz müssen die in der Teleradiologie beteiligten Personen folgende Voraussetzungen einhalten:

1. Teleradiologe: (Arzt - nicht am Untersuchungsort):

Der Teleradiologe muss nach § 145 StrlSchV die für die Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. (Siehe auch Definition Teleradiologie gemäß § 5 Abs. 38 StrlSchG).

Er hat nach eingehender Beratung mit dem Arzt, der nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes am Ort der technischen Durchführung anwesend zu sein hat, die rechtfertigende Indikation zu stellen.

2. Arzt am Ort der technischen Durchführung:

Am Ort der technischen Durchführung muss ein Arzt mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz anwesend sein. (§ 14 Abs. 2 Nummer 3 StrlSchG).

Gemäß § 123 Abs. 2 StrlSchV hat der Arzt, der nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes am Ort der technischen Durchführung anwesend zu sein hat, bei der Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie insbesondere die zur Feststellung der rechtfertigenden Indikation erforderlichen Angaben zu ermitteln und an den Teleradiologen weiterzuleiten.

Die hierzu erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz erwirbt der am Ort der technischen Durchführung anwesende Arzt gemäß der Fachkunderichtlinie Medizin.

Hierzu sind theoretische und praktische Kenntnisse erforderlich:

1. Kenntnisse im Strahlenschutz

(Theoretischer Kurs nach Anlage 7.2 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz [4h Theorie – Kursteilnahmebestätigung, praktische Unterweisung – Bescheinigung vom Unterweiser]) "Kurs für Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Teleradiologie"

2. Praktische Erfahrungen (Punkt 6.2.2 der Fachkunderichtlinie besagt):

Ärzte, die in der Teleradiologie nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) am Ort der technischen Durchführung anwesend sind, **ohne über die erforderliche Fachkunde zu verfügen**, müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz und die fachlichen Voraussetzungen besitzen, um dem fachkundigen Arzt, der die rechtfertigende Indikation stellt, die notwendigen Informationen liefern zu können.

Die praktische Erfahrung ist **über zwei Wochen hinweg arbeitstäglich in dem für die Teleradiologie relevanten Anwendungsgebiet zu erwerben** und mit einem Zeugnis des fachkundigen Arztes mit Aufführung der Zahl der durchgeführten Untersuchungen und derart der Tätigkeiten nachzuweisen. Es sollen Erfahrungen insbesondere zu den Abläufen der Röntgenanwendung und der Teleradiologie erworben werden, um den Patienten in Kombination mit den durch den Teleradiologen bereitgestellten Informationen aufklären, den Untersuchungsablauf (einschließlich Kontrastmittelgabe) vor Ort überwachen und kurzfristig beeinflussen sowie die teleradiologie-spezifischen Komponenten und evtl. notwendige Ausfallkonzepte einsetzen zu können. Der Arzt am Untersuchungsort hat die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs nach Anlage 7.2 nachzuweisen.

Auch bereits fachkundige Ärzte müssen den „Kurs für Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Teleradiologie“ besuchen.

Begründet wird dies damit, dass sich der Kenntniskurs Teleradiologie auf die speziellen Gegebenheiten der Teleradiologie fokussiert, wie beispielsweise auf die technischen IT-Anforderungen. Diese werden in keinen anderen Strahlenschutzkurs vermittelt, weshalb hier auf den Besuch bestanden wird.

Der Kenntniskurs für fachkundige Ärzte kann jedoch auch in verkürzter Form abgehalten werden, d. h., dass es für eine Anerkennung ausreicht, wenn nur die IT-Kenntnisse vermittelt werden würden.